



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
kindergartenerhaltenden
Gemeinden in Niederösterreich

K5-A-256/019-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.k5@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/13595 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Karl Fritthum

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13230

27. Oktober 2016

Betrifft

**Information an alle kindergartenerhaltenden Gemeinden - Änderung des NÖ
Kindergartengesetzes 2006 betreffend Beitragsregelung für die
Nachmittagsbetreuung**

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert und wurde die diesbezügliche Novelle am 22. August 2016 mit LGBl. 65/2016 kundgemacht.

Mit dieser Änderung wurde § 25 leg.cit. betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. **Dies bedeutet, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde bis dahin einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt werden.**

Gleich geblieben ist der kostenlose Besuch des Kindergartens von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr in der Gemeinde.

Weiterhin kann wie bisher für Spiel- und Fördermaterial sowie für die Verabreichung von Mahlzeiten ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

Wie bisher kann der Kindergartenbesuch von Kindern, die nicht in der Kindergartengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, von einem maximal kostendeckenden Beitrag abhängig gemacht werden.

Neu ist die Regelung, wonach der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50 inkl. Ust. pro Monat einheben muss. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Damit ist eine Staffelung nach dem Einkommen möglich. In diesen maximal kostendeckenden Beitrag dürfen anteilige Personal- und Sachkosten (insbesondere Beleuchtung und Beheizung) pro Kind für die Anwesenheit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einbezogen werden.

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,-- unterschritten werden.

Was unter einem sozialen Härtefall zu verstehen ist, ist von der Gemeinde festzulegen. Dabei können beispielsweise folgende Faktoren berücksichtigt werden: Bestimmte Einkommensgrenze, Mehrkindfamilien, Alleinerzieher, Arbeitslosigkeit u.ä.

Der Mindestbeitrag kann bei geringer zeitlicher Inanspruchnahme der Betreuungszeit im Zusammenhang mit einem geringen Einkommen als sozialer Härtefall unterschritten werden.

Eine Unterschreitung des Mindestbeitrages bloß aufgrund zeitlicher Indikatoren (ausschließlich aufgrund einer geringen zeitlichen Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung) ohne das Vorliegen anderer berücksichtigungswürdiger Gesichtspunkte ist unzulässig.

Die kindertagenerhaltenden Gemeinden müssen daher eine **Beitragsregelung (Richtlinie)** festlegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines Tarifs für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung (§ 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973), die nicht in Form einer Verordnung zu erfolgen hat.

Die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge für den Kindergartenbereich bedarf keiner bescheidmäßigen Erledigung, da es sich um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung handelt.

Die Beitragsregelung (Richtlinie) kann beispielsweise enthalten:

- eine Pauschalabgeltung von mindestens € 50 ohne Rücksicht auf die Dauer des Kindergartenbesuches oder
- bei einem Kindergartenbeitrag von über € 50 eine Staffelung entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, ähnlich wie dies bereits im Bereich der ganztägigen Schulform der Fall ist oder/und in Form einer zeitlichen Staffelung ähnlich der bisherigen Regelung
- die Definition als sozialer Härtefall mit oder ohne zeitliche Staffelung

Die Beitragsregelung hat in jedem Fall zu enthalten, dass die Beiträge bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% zu erhöhen sind. Sollte die Gemeinde ab dem Mindestbeitrag von € 50 diesbezüglich keine Erhöhung durchführen wollen, ist ein eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich (= Neufestsetzung).

Die Möglichkeit der zeitlichen Staffelung (Stunden-, Tages-, Wochen-, oder Monatsbasis) kann sowohl für Beiträge ab € 50 als auch für soziale Härtefälle herangezogen werden.

In der Beitragsregelung der Gemeinde muss auch geregelt werden, welche Unterlagen die Erziehungsberechtigten für die Gewährung einer Beitragserleichterung bei Vorliegen eines sozialen Härtefalles beizubringen haben. Weiters erscheint es sinnvoll, dass diese auch Bestimmungen über Meldeverpflichtungen (z.B. bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen) sowie Abrechnungsmodalitäten enthält.

Da diese Neuregelung für die Gemeinden sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig zu Veränderungen führen wird, sind die neuen Beitragsregelungen bereits bei der Erstellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 mit zu bedenken.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. F r i t t h u m